



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
Kl. 232 DW

Zl. 15-42.01:42.12:42.28:42.29:42.30/86 Wien, 18. September 1986
Sd/En

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	52 GE/9/86
Datum:	24. SEP. 1986
Verteilt	24. SEP. 1986 <i>Jäger</i>

L. Hayk

Betr.: 42. Novelle zum ASVG,
16. Novelle zum B-KUVG,
11. Novelle zum GSVG,
10. Novelle zum BSVG

Bezug: Ihre Schreiben vom 17. Juli 1986,
Zl. 20.042/9-1a/1986 (ASVG),
Zl. 21.136/2-1a/1986 (B-KUVG),
Zl. 20.549/3-1b/1986 (GSVG),
Zl. 20.792/3-1b/1986 (BSVG);
Ihr Schreiben vom 14. August 1986,
Zl. 20.042/15-1a/1986 (ergänzende Vorschläge zum ASVG)

Der Hauptverband übermittelt hiemit seine Stellungnahmen zu den oben angeführten Ministerialentwürfen. Diesen Stellungnahmen liegen weitgehend die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde.

In den Stellungnahmen wird auch darauf hingewiesen, daß einige wichtige Änderungsvorschläge, die der Hauptverband dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Vergangenheit unterbreitet hat, fehlen. Der Hauptverband ersucht neuerlich um Aufnahme dieser Änderungsvorschläge in die Regierungsvorlage.

- 2 -

Die beiliegenden Stellungnahmen des Hauptverbandes haben aus diesem Grund zwei Teile:

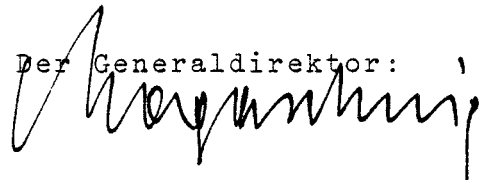
- Der erste Teil enthält Ausführungen zu den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (weißes Papier);
- der zweite Teil faßt jene Änderungswünsche zusammen, die über den vorliegenden Ministerialentwurf hinausgehen (gelbes Papier).

25 Exemplar dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

10. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.1 lit.b (§ 2a BSVG):

Eine Pflichtversicherung für einen Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung mit dem anderen Ehegatten kann nicht nur nach Abs.1, sondern auch nach Abs.2 des § 2a BSVG entstehen. Auch in diesem Fall sollte der nicht pflichtversicherte Ehegatte vom Anspruch auf Alterspension ausgeschlossen sein.

Der vorgeschlagene neue Abs.3 des § 2a BSVG stellt im übrigen eine leistungsrechtliche Regelung dar, die aus gesetzes-systematischen Gründen nicht in das Versicherungsrecht des BSVG, sondern in die in Betracht kommenden Bestimmungen des Leistungsrechtes (§ 121 Abs.2 BSVG, § 253 Abs.1 ASVG und § 130 Abs.1 GSVG) eingebaut werden sollte.

Zu Art. I Z.3 (§ 26 Abs.2 BSVG):

Nach der Formulierung "weil er auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung pflichtversichert ist" wäre von den Pensionen jener Pensionisten der Einbehalt nicht vorzunehmen, die nach § 5 Abs.2 Z.2 BSVG bzw. aufgrund eines Kranken- oder Wochengeldanspruches bzw. einer Anstaltspflege von der Bauernkrankenversicherung ausgenommen sind. Da nur in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG die Angehörigen selbst einen Leistungsanspruch haben und in den anderen gesetzlichen Krankenversicherungen jeweils der Leistungsanspruch für den Angehörigen dem Versicherten zusteht, könnte auch die Wendung "bzw. als Angehöriger einen Leistungsanspruch aus einer solchen gesetzlichen Krankenversicherung hat" Anlaß zu Mißverständnissen geben. An die Stelle des Satzteiles "weil er auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung pflichtversichert ist bzw. als Angehöriger einen Leistungsanspruch aus einer solchen gesetzlichen Krankenversicherung hat" sollte daher die Wendung "weil er gemäß § 5 Abs.2 Z.2, 3 oder 4 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist" treten.

Zu den Finanziellen Erläuterungen hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern nachstehende Stellungnahme abgegeben:

"In den Finanziellen Erläuterungen wird die 'Weitergabe' der Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung (geschätzte 30 Millionen Schilling) an die Krankenversicherung mit der Begründung als nicht notwendig bezeichnet, daß die Bauernkrankenversicherung noch über hohe Rücklagen verfüge und die Deckungsrate in der Krankenversicherung der Pensionisten bei 70 % liege. Diese ministerielle Darstellung entspricht jedoch u.E. nicht der aktuellen finanziellen Situation bzw. dem Leistungsvermögen dieser Krankenversicherung und zwar aus folgenden Gründen:

1. Für die Beurteilung der Finanz- bzw. Leistungssituation die nicht gebundene - 'allgemeine Rücklage' heranzuziehen erscheint nicht zielführend, weil dieser passiven Bilanz-

position u.a. das (anteilige) Anlagevermögen und die Beitragsforderungen auf der Aktivseite der Bilanz gegenüberstehen. Die Liquidität, d.h. die Fähigkeit, den einzelnen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen zeitgerecht zu entsprechen, kann aus der 'allgemeinen Rücklage' nicht abgeleitet werden. Die Entwicklung der liquiden Mittel (unter Einbeziehung der Wertpapiere) ist ein erheblich aussagekräftigeres Indiz für die 'Leistungsfähigkeit' der Krankenversicherung.

Während die 'allgemeine Rücklage' 1985 mit ca. 705 Millionen Schilling bilanziert wurde, stehen die liquiden Mittel der Bauernkrankenversicherung (Einlagen bei den Geldinstituten, Wertpapiere) per 31. Dezember 1985 mit 261 Millionen Schilling und per 30. Juni 1986 mit nur noch 212 Millionen Schilling zu Buch. Im Voranschlag für 1986 mußte ein Abgang von 95,5 Millionen Schilling angenommen werden, der sich nach den aktuellen Erfahrungen bis Ende dieses Jahres auf 112 Millionen Schilling und in den folgenden Jahren kontinuierlich vergrößern wird. Ende 1986 werden die liquiden Mittel auf etwa 165 Millionen Schilling sinken und 1988 voraussichtlich zur Gänze aufgebraucht sein. Diese negative Entwicklung ist primär darin begründet, daß ab 1979 gesetzlich angeordnete Überweisungen an die Bauernpensionsversicherung vorzunehmen waren, insgesamt 736,2 Millionen Schilling. Zusätzlich waren liquide Mittel der Krankenversicherung entsprechend den Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. März 1979, Zl. 27.265/6-3/78, vom 19. Dezember 1979, Zl.27.265/5-3/79 und vom 15. Juli 1982, Zl.27.265/3-3/81, für die Finanzierung unbedingt notwendiger baulicher Maßnahmen (Sonderkrankenanstalt Gleichenberg, Verwaltungsgebäude in Eisenstadt und Wien) einzusetzen.

2. Einen der Hauptgründe für die ungünstige Gebarung der Bauernkrankenversicherung stellt die Kostenentwicklung im Bereich Pensionistenkrankenversicherung dar. Bei einer Gegenüberstellung (Basis 1985) der Beiträge gemäß § 26 Abs.1 BSVG

(S 802,501.508,35) mit den Leistungsaufwendungen (S 1,,388,247.372,30) ergibt sich eine Deckungsquote von nur 57,81 %. Auch wenn man bei diesem Vergleich die Rezeptgebühren und Kostenanteile, den (anteiligen) 'Kontroll- und Verrechnungsaufwand' sowie den pauschalierten Verwaltungsaufwand nach dem 7. Teil der Rechnungsvorschriften mitberücksichtigt, resultiert lediglich eine Deckungsquote von 62,71 %.

Die Krankenversicherung der gemäß § 4 Z.1 krankenversicherten Bauernpensionisten befindet sich demnach in einer ähnlichen finanziellen Situation wie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension nach dem GSVG und es wäre daher notwendig, für die Bauernkrankenversicherung eine adäquate Lösung wie im Entwurf der 11. GSVG-Novelle für die gewerbliche Krankenversicherung zu beschließen."

10. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.6 (§ 71 Abs.1 BSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.8 des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG (§ 106 Abs.1 ASVG).

Zu Art. I Z.7, 8 und 12 (§ 83 Abs.3, § 93a und § 161 Abs.2 BSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.2 und 3 des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG (§§ 133 Abs.3 und 150a ASVG).

10. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.9 (§ 106 Abs.1 Z.1 BSVG):

Die Gründe für die Verlängerung des Zeitraumes, in dem die rechtzeitige Beitragsentrichtung möglich ist, von zwei auf fünf Jahre gelten auch für Zeiten einer Pflichtversicherung nach dem LZVG. Der Ausdruck "Im § 106 Abs.1 Z.1" sollte daher durch den Ausdruck "Im § 106 Abs.1 Z.1 und 2" ersetzt werden.

Zu Art. I Z.10 (§ 107 Abs.4 BSVG):

Die Zuordnung von Ersatzzeiten kann nicht nur bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten aufgrund des seit 1. Juni 1981 geltenden § 2a BSVG problematisch sein, sondern auch aufgrund der mit dem gleichen Zeitpunkt erfolgten Änderung des § 5 Abs.1 Z.3 BSVG bei im elterlichen bzw. schwiegerelterlichen Betrieb mitarbeitenden Angehörigen. Abgesehen davon erhielten bereits zahlreiche Versicherte (von allen Pensionsversicherungsträgern) Auskünfte und REV-Mitteilungen, denen die Rechtsauffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zugrundelag, daß die am 31. Mai 1981 bestehende Rechtslage weiterhin für die Zuordnung der Ersatzzeiten ausschlaggebend ist. Die im Ministerialentwurf enthaltene Neuregelung würde REV-Mitteilungen sowie Bescheide gemäß § 108a BSVG, § 247 ASVG bzw. § 117a GSVG obsolet machen, wenn der "andere" Ehepartner zuerst um eine Pension ansucht und ihm daher diese Ersatzzeiten angerechnet werden müßten.

Die Zuordnung der Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs.1 BSVG zwischen Ehegatten sollte daher unter fiktiver Anwendung der am 31. Mai 1981 geltenden Rechtslage vorgenommen werden und eine Anrechnung ausgeschlossen sein, wenn für denselben Zeitraum der andere Ehepartner bereits der Pflichtversicherung nach dem LZVG unterlegen ist.

10. Novelle zum BSVG

Zu Art. I Z.13 (§ 182 BSVG):

Das erste Wort in § 182 Z.3 BSVG "daß" könnte entfallen, weil es bereits im Einleitungssatz enthalten ist.

Darüber hinaus wurde von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorgeschlagen, daß auch eine Möglichkeit geschaffen werden sollte die Feststellung, ob Erwerbsunfähigkeit gemäß § 124 BSVG eingetreten ist, vom Schiedsgericht überprüfen zu lassen, ohne daß die Betriebsaufgabe bereits erfolgte, da diese nur sehr schwer rückgängig gemacht werden kann. Die Anstalt stellt zwar in solchen Fällen aufgrund entsprechender anstaltsärztlicher Gutachten fest, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Wie die Leistungsstreitstatistik zeigt, werden jedoch häufig Erwerbsunfähigkeitspensionen nach Ablehnung durch die Anstalt im Leistungsstreitverfahren aufgrund der gerichtsärztlichen Gutachten zugesprochen. Dem § 182 BSVG sollte daher folgende Z.8 angefügt werden:

"8. als Leistungssache gemäß § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch die Feststellung des Eintrittes des Versicherungsfalles der dauernden Erwerbsunfähigkeit gemäß § 124 auf Antrag des Versicherten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens gilt."

Zu § 5 Abs.2 Z.4 BSVG:

Nach dieser Bestimmung sind Personen, deren Ehepartner einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, von der Bauernkrankenversicherung ausgenommen. Aufgrund der im Entwurf der 42. Novelle zum ASVG und der 16. Novelle zum B-KUVG vorgesehenen Ergänzungen des § 123 Abs.8 ASVG bzw. § 56 B-KUVG können Bäuerinnen oder Bauern mit einem entsprechend hohen Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund von Satzungsbestimmungen anderer Krankenversicherungsträger ohne gesetzlichen Krankenversicherungsschutz sein, sofern sie nicht eine Selbstversicherung nach § 16 ASVG eingehen. Da diese Personen eine selbständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben, wären sie systemgemäß der bäuerlichen Krankenversicherung zu unterstellen. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausnahme gemäß § 5 Abs.2 Z.4 BSVG nicht nur vom Bestand der Krankenversicherungspflicht des Ehepartners nach anderen Bundesgesetzen, sondern auch von der Angehörigeneigenschaft in den anderen gesetzlichen Krankenversicherungen abhängig zu machen.

10. Novelle zum BSVG

Zu § 18 BSVG:

Verwiesen wird auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes betreffend § 40 ASVG.

10. Novelle zum BSVG

Zu § 44 BSVG:

Verwiesen wird auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes betreffend § 110 ASVG.

10. Novelle zum BSVG

Zu § 57 Abs.2 BSVG:

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat vorgeschlagen, die Sonderregelung für das Ruhen der Witwenpension auch für Schwiegertöchter (im Übergangsrecht Töchter) vorzusehen, die nach dem Tod ihres Ehegatten im landwirtschaftlichen Betrieb der Schwiegereltern (Eltern) weiterarbeiten. Nach dem ersten Satz des § 57 Abs.2 BSVG sollte folgender Satz eingefügt werden:

"Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Witwe (der Witwer) nach einem (einer) gemäß § 2 Abs.1 Z.2 Versicherten dessen (deren) versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt."

Zu §§ 75 und 148 BSVG:

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat angeregt, daß die Vorleistungspflicht der Krankenversicherung, wenn es sich um die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit handelt, entsprechend der Regelung des § 119 ASVG bzw. § 79 Abs.3 GSVG auch im BSVG vorgesehen werden soll. Darüber hinaus sollte aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Unfallversicherung der Bauern die Übernahme von Unfallheilbehandlungskosten über das Ausmaß der aus der Krankenversicherung gebührenden Leistungen hinaus vermieden werden. Um Härtefälle auszuschalten sollten allerdings allfällige mit einer unfallbedingten Anstaltspflege verbundene Kostenbeteiligungen aus der Unfallversicherung getragen werden.

Dem § 75 BSVG sollte als Abs.2 angefügt werden:

"(2) Die Leistungen der Krankenversicherung werden auch gewährt, wenn es sich um die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 bis 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) handelt."

Dem § 148 BSVG sollte folgende Z.3 angefügt werden:

"3. der Versicherungsträger bei Anwendung des § 191 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die vom Versicherten aus einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragenden Kostenanteile, mit Ausnahme solcher bei Anstaltspflege, und Rezeptgebühren nicht zu übernehmen hat."

10. Novelle zum BSVG

Zu § 81 BSVG:

Das Ziel der Jugendlichenuntersuchungen ist, den Gesundheitszustand der im Erwerbsleben stehenden Jugendlichen zu überwachen. Im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung kann dieses Ziel allerdings aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht vollständig erreicht werden. Für die von der Anstalt durchzuführenden Jugendlichenuntersuchungen kommen nämlich gemäß § 81 Abs.1 BSVG nur die tatsächlich bei ihr pflichtversicherten Jugendlichen in Frage. Dieser Personenkreis stimmt u.a. aufgrund der Ausnahmegestimmung des § 5 Abs.1 Z.3 BSVG nicht mit dem der "erwerbstätigen Kinder" des § 2 Abs.1 Z.2 BSVG überein. In Einzelfällen kann es sich auch um jugendliche Betriebsführer(innen) handeln, die nach § 2b BSVG nicht der Pflichtversicherung unterliegen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat daher vorgeschlagen, § 81 Abs.1 oder 2 BSVG dahin zu erweitern, daß auch die gemäß § 2b BSVG von der Pflichtversicherung nicht erfaßten bzw. gemäß § 5 Abs.1 Z.3 BSVG ausgenommenen Jugendlichen der Untersuchung zu unterziehen sind.

Der mit der Erweiterung verbundene finanzielle Aufwand würde voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, weil "jugendliche" Schwiegerkinder bzw. Betriebsführer eher selten sind.

10. Novelle zum BSVG

Zu § 122 BSVG:

Verwiesen wird auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes betreffend § 131 GSVG.

10. Novelle zum BSVG

Zu § 156 Abs.1 BSVG:

Gemäß § 156 Abs.1 BSVG hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern auch für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation ein Übergangsgeld zu leisten, und zwar aufgrund der 9. Novelle zum BSVG nicht mehr ab Beginn der 27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit, sondern bereits ab dem ersten Tag dieser Maßnahmen.

Abgesehen davon, daß der Katalog des § 152 Abs.1 BSVG schon bisher die Frage aufwarf, wie lange medizinische Maßnahmen etwa im Falle der Gewährung von Körperersatzstücken oder ärztlicher Hilfe dauern, werden die stationären Behandlungen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern häufig außerhalb der Saison durchgeführt, um Einkommenseinbußen des Rehabilitanden zu vermeiden. Sollte trotzdem während der Unterbringung in einer Rehabilitationseinrichtung der Einsatz fremder Arbeitskräfte im Betrieb des Rehabilitanden notwendig werden, ist die Gewährung eines Kostenzuschusses für die eingesetzten Betriebs Helfer möglich.

Die Situation eines Landwirtes, dem medizinische Maßnahmen der Rehabilitation aus der Pensionsversicherung gewährt werden, ist vergleichbar mit der nach einem Arbeitsunfall. Für diesen Fall räumt das Gesetz erst ab Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles einen gesetzlichen Anspruch auf Unfallheilbehandlung und Versehrtenrente ein und überläßt einen früheren Leistungsbeginn einer Satzungsregelung. Eine ähnliche Regelung sollte auch für die Gewährung des Übergangsgeldes während der Gewährung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen werden. Dem § 156 Abs.1 BSVG sollten daher folgende Sätze angefügt werden:

"Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn des dritten Monats nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit (§ 76 Abs.1 Z.1), die mit der Gewährung dieser Maßnahmen im Zusammenhang steht. Die Satzung kann bestimmen, daß das Übergangsgeld bei Gefährdung des Lebensunterhaltes zu einem früheren Zeitpunkt anfällt."

Zu § 183 Abs.3 BSVG:

Nach der geltenden Fassung des § 183 Abs.3 BSVG hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für jedes Bundesland eine Landesstelle am jeweiligen Sitz der Landesregierung zu errichten. Der Anstalt sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Sitz der Landesstelle entsprechend den örtlichen und administrativen Gegebenheiten selbst zu bestimmen. Der erste Satz des § 183 Abs.3 BSVG sollte daher wie folgt geändert werden:

"Der Versicherungsträger hat für jedes Bundesland eine Landesstelle zu errichten, deren Sitz durch die Satzung zu bestimmen ist."